

## Die Säulen der Förderung

GRUNDSÄTZLICH:

### § 3 Individuelle Förderung

Unterricht und Erziehung sind so zu gestalten, dass SuS in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden. [...] Kinder und Jugendliche, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, sind so zu fördern, dass ihnen eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen und am Schulleben ermöglicht wird.

ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN:

### § 28a Sprachförderung (seit 2005)

Sprachförderung für SuS, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen.

Testverfahren zur Ermittlung:

Jg.1-4	Sprachförderbedarf:	AUL (Jg. 3-6):
SCHNABEL (Schreiben)	PR <15	PR <10
Stolperwörter (Lesen)	PR <10	PR <5
<b>Jg.5-6</b>		
SCHNABEL (Schreiben)	PR <15	PR <10
Salzburger Lesescreening (Lesen)	LQ <81	

#### **ACHTUNG: AUL-ANTRÄGE**

Für Schülerinnen und Schüler in den Jg.3-6 ist die Beantragung einer Außerunterrichtlichen Lernhilfe (AUL) möglich, sofern zwei Testungen in einem Abstand von einem halben Jahr die Prozentränge (siehe in rot) unterschreiten!

Vgl. Merkblatt AUL:

<https://www.hamburg.de/contentblob/4355670/1f3b041923479b1bcf583ac630245065/data/aul-01-merkblatt-160506.pdf>

#### **Jg.7-10**

Hamburger Schreibprobe (Schreiben)	PR <10
Salzburger Lesescreening (Lesen)	LQ <81

#### Zeitraum der Testung/Testungen:

**Jg.1-4 -> Mitte und Ende des Schuljahres (Dezember/Januar sowie Mai/Juni)**

**Jg.5 -> Anfang und Ende des Schuljahres (August/September sowie Mai/Juni)**

**Jg.6-9 -> Ende des Schuljahres (Mai/Juni)**

Weitere Fördermaßnahmen im Bereich der Sprache:

- DAZ (Deutsch als Zweitsprache)- Unterricht, v. a. in der GS (und IVK)
- DAF (Deutsch als Fremdsprache)- Unterricht, z. B. in den Jg.7/8
- Etablierung des sprachsensiblen (Fach-)Unterrichts

## § 45 Fördern statt Wiederholen - Lernförderung (seit 2011)

Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler nicht die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen, schließen Schule und Schülerin beziehungsweise Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung ab, in der die gegenseitigen Pflichten, insbesondere individuelle Fördermaßnahmen neben der regulären Unterrichtsteilnahme, vereinbart werden.

Gewährt wird die Lernförderung Schülerinnen und Schüler, die...

- in der Grundschule entweder die aufgeführten Beobachtungskriterien nicht erfüllen oder die den Mindestanforderungen nicht genügen. (Anm.: In den Jg.3+4 würden diese SuS die Note 5 oder schlechter auf dem Zeugnis erhalten.)
- in der 5. und 6. Klasse in einem oder mehreren Fächern mit der Note „mangelhaft“ (5) oder schlechter bewertet werden.
- in der 7. bis 10. Klasse
  - in einem oder mehreren Fächern mit der Note „mangelhaft“ (G5) bewertet werden,
  - deren bisherigen Leistungen einen mittleren Bildungsabschluss erwarten lassen und deren Leistungen in mindestens einem Fach mit der Note G3 oder schlechter bewertet werden,
  - deren bisherigen Leistungen grundsätzlich die Versetzung in die Oberstufe erwarten lassen und deren Leistungen in mindestens einem Fach mit der Note G2 oder schlechter bewertet werden,
- in der Vorstufe in der Oberstufe, deren bisherigen Leistungen in einem oder mehreren Fächern mit der Note „mangelhaft“ bewertet werden,
- in der Studienstufe in der Oberstufe, deren Leistungen mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden.

Lernförderangebote gibt es bei uns in den Fächern: Deutsch, Mathematik und Englisch

Aus organisatorischen Gründen als auch dass die SuS nicht überfordert werden sollen, ist die Förderung auf max. 2 dieser 3 Fächer begrenzt.

### Zeitraum der Festlegung:

**Die SuS werden im Rahmen der Zeugiskonferenzen zum Halbjahr als auch am Ende des Schuljahres festgelegt.**

### **ACHTUNG:**

**Zurzeit gibt es die Vorgabe vom Schulsenator, dass an der Lernförderung „alle, die wollen“ teilnehmen dürfen!**

Es gibt weitere Fördermaßnahmen, die in diese Art Förderung nach § 45 hineingehören:

- **Lernferien (seit 2020)**
- **Neu seit 2021/22: Anschluss – das Hamburger Mentorenprogramm (aktuell: Start im Jg.4)**

## § 12 Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler

Der sonderpädagogische Förderbedarf kann in den folgenden Schwerpunkten vorliegen:

LSE-Verfahren	Verfahren „spezielle Förderbedarfe“
<ul style="list-style-type: none"> <li>- LERNEN (L)</li> <li>- SPRACHE (S)</li> <li>- EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG (EUSE)</li> </ul> <p><b>ReBBZ entscheidet und bescheidet!</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- GEISTIGE ENTWICKLUNG (GE)</li> <li>- KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG (KME)</li> <li>- HÖREN</li> <li>- SEHEN</li> <li>- AUTISMUS</li> </ul> <p><b>BSB entscheidet und bescheidet!</b></p>
<p>Diagnostikverfahren:</p> <p>In den Jg.1+2 kann der sonderpädagogische Förderbedarf schulintern festgestellt werden. Die Frist der spätesten Meldung ist somit das <b>Ende des 2. Schuljahres!</b></p> <p>Wichtig und von großer Bedeutung ist dann das DirK (Diagnostik in regionaler Kooperation in der Grundschulzeit)-Verfahren im Jg. 3, welches bis in den Jg. 4 hinein andauert.</p> <p><b>Zeitraumen:</b> Im Rahmen des DirK-Verfahren werden die Schülerinnen und Schüler bis <b>31.1.</b> (im Jg.3) dem ReBBZ gemeldet - entweder als bereits „schulintern mit Förderplan festgestellt“ oder als „neu vermutet“.</p> <p>Das ReBBZ überprüft dann den schulintern festgestellten Förderbedarf auf Plausibilität (ggf. führt das ReBBZ auch nochmal eine Diagnostik selbstständig durch) oder bei neu vermuteten SuS übernimmt das ReBBZ die Diagnostik komplett.</p> <p><b>ACHTUNG: Nur Schülerinnen und Schüler, die das DirK-Verfahren durchlaufen haben und deren Förderbedarf durch das ReBBZ genehmigt wurde, lösen eine sonderpädagogische Förderressource für die Schule aus! Es gibt nur wenige Ausnahmen, z. B. bei Wechsel eines Bundeslandes.</b> Der § 12 Förderbedarf spielt zudem eine wichtige Rolle bei der Verteilung der SuS auf die weiterführenden Schulen der Region!</p>	<p>Diagnostikverfahren:</p> <p>Bis zum <b>31.10.</b> des Schuljahres müssen alle Schülerinnen und Schüler dem ReBBZ gemeldet werden, bei denen ein spezieller sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird das Einreichen eines sonderpädagogischen Gutachtens (nicht zu verwechseln mit einem sonderpädagogischen Förderplan!) verlangt.</p> <p>Das sonderpädagogische Gutachten besteht aus insgesamt 13 Punkten. Die Punkte 1-9 sind von der Schule auszufüllen, die Punkte 10-13 werden dann von der Diagnostikerin / dem Diagnostiker der Sonderschule übernommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Verdacht auf den SPF Geistige Entwicklung übernimmt die Schule Nymphenweg die Diagnostik.</li> <li>- Bei Verdacht auf den SPF Körperliche und motorische Entwicklung übernimmt die Schule Elfenwiese die Diagnostik.</li> </ul> <p><b>ACHTUNG: Für jede Schülerin / für jeden Schüler mit einem speziellen Förderbedarf wird eine PERSONENGEBUNDENE Förderressource ausgelöst. Das bedeutet, dass diese SuS eine 1:1 Unterstützung erhalten (ca. 13 WAZ!).</b></p>

Die FÖRDERPLÄNE werden mindestens einmal im Jahr fortgeschrieben – im Idealfall im Rahmen einer Förderplankonferenz (Förderplanung im Team). Gültigkeitszeiträume i.d.R.: **31.1.-1.2.!**

Für die Schülerinnen und Schüler mit § 12 gibt es eine eigene Ausbildungsverordnung. „Die Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ (AO-SF)

<https://www.hamburg.de/contentblob/3663206/e014d75f546b97b5c0c393c75065971f/data/ao-sf-download.pdf>